



Pauschalreisegesetz

Stand
Oktober 2017

Auswirkungen auf die Hotellerie



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

ÖSTERREICHISCHE HOTELIERVEREINIGUNG | Hofburg, A-1010 Wien
T: +43 1 533 09 52 | office@oehv.at | www.oehv.at
www.facebook.com/hotelierevereinigung

vertreten durch: Dr. Markus Gratzner, ÖHV-Generalsekretär
Koordination: Mag. Maria Wottawa

Autor:

Dr. Markus Kroner

Grafik, Design:

Birgit Rieger | www.br-design.at

Sprachliche Gleichstellung: In diesem Leitfaden werden nur die männlichen Formen angeführt, die weiblichen sind darin inkludiert.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie der ÖHV ist ausgeschlossen.

Editorial

Ende 2015 hat das EU-Parlament eine neue Pauschalreiserichtlinie beschlossen. Ziel war es, dem Wildwuchs von dubiosen Online-Portalen durch klare Regeln Einhalt zu gebieten und Konsumenten zu schützen. Verbraucherschützer machten hier entsprechend Druck, entstanden ist eine neue Regelung die wiederum für mehr Bürokratie als Vereinfachung sorgt. Der tatsächliche Nutzen für die Konsumenten wird sich weisen.

Mit 01.07.2018 tritt in Österreich damit nun auch das neue Pauschalreisegesetz (PRG) in Kraft, das die landesspezifische Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie bedeutet. Das PRG hat auch für die Hotellerie Relevanz, wenn Hotels in ihrem Angebot an Gäste Beherbergungsleistungen mit sonstigen Reiseleistungen, wie z.B. Beförderung, Skipass etc., kombinieren.

Eines vorweg: Trotz der immer aufwändigeren Abwicklung sprechen etliche Gründe dafür, Pauschalen anzubieten: der strategisch wichtigste heißt **Direktbuchungen**, denn Nächti-gungen ohne jegliche Nebenleistungen können unsere Gäste auch auf den OTAs buchen – beim Muttertags-Verwöhn-Package wird's schon schwieriger.

Pauschalen werden von Gästen außerdem gut nachgefragt und sind ein attraktives Mittel um darzustellen, was man als Hotel anzubieten hat und wie man seinen Aufenthalt denn bestmöglich verbringen kann. Selbst wenn die Arrangements in der Form gar nicht gebucht werden, sind sie also dennoch ein taugliches **Marketinginstrument**.

Neben den Anforderungen, die sich aus dem Pauschalreisegesetz ergeben, müssen auch die **Gewerbeordnung** oder **steuerliche Überlegungen** berücksichtigt werden. Im Rahmen der Novelle der Gewerbeordnung 2017 haben wir uns dafür eingesetzt, dass es für Hotels, die Pauschalen anbieten, keine zusätzliche Gewerbeberechtigung als Reiseveranstalter braucht. Dies ist uns gelungen. Es sind jedoch bestimmte Grenzen zu beachten. Die Umsetzung der Bestimmungen zu **Insolvenzschutz und Insolvenzsicherung** wird im Herbst 2017 folgen. Wir informieren Sie umgehend sobald es hier Ergebnisse gibt.

In diesem Leitfaden geben wir Ihnen einen Überblick über das Pauschalreisegesetz, die damit verbundenen Rechtsfolgen aber auch konkrete Beispiele für die Praxis. Für Ihre individuellen Fragen und Anliegen steht Ihnen das **ÖHV-Rechtsservice** gerne zur Verfügung!

Ihre Österreichische Hotelierversammlung



Dr. Markus Gratzer
ÖHV-Generalsekretär

Wien, im Oktober 2017



Inhalt

1. Pauschalreisegesetz	5
2. Ausnahmen vom Pauschalreisegesetz	5
3. Was ist eine Pauschalreise?	6
3.1. Reiseleistungen.....	6
4. Rechtsfolgen einer Pauschalreise	7
4.1. Vorvertragliche Informationspflichten.....	8
4.2. Bestätigungspflichten.....	9
4.3. Übertragung und Rücktritt.....	9
4.4. Haftung.....	10
4.5. Beistandspflicht.....	10
5. Beispiele	11
6. Verbundene Reiseleistung	12
6.1. Rechtsfolgen der Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung.....	13

1. Pauschalreisegesetz

Mit 01.07.2018 tritt das [Pauschalreisegesetz \(PRG\)](#) in Kraft, das der Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 dient und auf Verträge anwendbar ist, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Das PRG hat auch für die Hotellerie Relevanz, wenn Hotels in ihrem Angebot an Gäste Beherbergungsleistungen mit sonstigen Reiseleistungen, wie z.B. Beförderung, Skipass, kombinieren. Eine solche Kombination ist prinzipiell auch schon jetzt als Reiseveranstaltungsvertrag im Sinne des § 31b KSchG angesehen worden, mit dem neuen PRG wird der Schutzbereich des Pauschalreiserechts weiter ausgedehnt und die sogenannte „verbundene Reiseleistung“ in diesen einbezogen.

Das PRG gilt für Pauschalreiseverträge und Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Reisenden geschlossen werden. Ein Hotelier, der Pauschalreiseverträge oder Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen abschließt, ist jedenfalls Unternehmer. Reisender als Vertragspartner ist eine natürliche Person (also keine juristische Person wie GmbH, KG, Verein, etc.), wobei nicht nur Verbraucher, sondern auch Geschäftsreisende einschließlich Angehörige freier Berufe oder Selbständige als Reisende im Sinne des PRG gelten, sofern diese nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung (siehe Punkt 2) reisen. Von juristischen Personen als Vertragspartner gebuchte Hotelaufenthalte für Angestellte im Rahmen eines Betriebsausfluges oder Seminars fallen daher nicht unter das PRG.

2. Ausnahmen vom Pauschalreisegesetz

Vom Pauschalreisegesetz nicht umfasst sind

- Reisen mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden sofern keine Übernachtung umfasst ist,
- Reisen, die nur gelegentlich und ohne Gewinnabsicht einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten oder vermittelt werden (z.B. im Verhältnis von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für deren Mitglieder/Schüler)
- Reisearrangements auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung zwischen einem Unternehmen und einem Anbieter/Vermittler von Reiseleistungen, z.B. ein Rahmenvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Hotel, auf dessen Grundlage entweder für den Unternehmer selbst oder für dessen Dienstnehmer konkrete Reisearrangements angeboten und erbracht werden. Diese Ausnahme setzt daher eine demgemäß strukturierte Beziehung zwischen dem Organisator der Reise und demjenigen, der die Reiseleistung in Anspruch nimmt, voraus.

3. Was ist eine Pauschalreise?

3.1. Reiseleistungen

Von einer Pauschalreise wird gesprochen, wenn Reiseleistungen aus zwei Kategorien miteinander kombiniert werden. Aus Sicht der Hotellerie kommt eine Kombination der Reiseleistung Unterbringung mit einer der folgenden Leistungen in Frage:

- **Beförderungsleistung** (ausgenommen kleinere Beförderungsleistungen wie etwa die Beförderung vom und zum Flughafen, Bahnhof, etc. bei Urlaubsan-/abreise, die nunmehr als Bestandteil der Unterbringung angesehen wird) oder
- **Vermietung von Kraftfahrzeugen oder Motorrädern** (nicht jedoch die Vermietung von E-Bikes, dies kann nur eine sonstige Reiseleistung sein) oder
- **Sonstige Reiseleistungen**, die nicht wesensmäßiger Bestandteil der Unterbringung sind. Als wesensmäßiger Bestandteil der Unterbringung werden Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung sowie der Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum angesehen, nicht jedoch Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge oder Themenparks, Führungen, Skipässe, Vermietung von Sportausrüstungen und Wellnessbehandlungen.

Diese sonstigen Reiseleistungen müssen aber zumindest einen Wert von 25 % am Gesamtwert der Kombination der Reiseleistungen ausmachen *oder* als wesentliches Merkmal der Kombination beworben werden *oder* auch sonst ein wesentliches Merkmal sein. Werden mehrere dieser Reiseleistungen, z.B. Skipass und Wellnessbehandlungen, mit der Unterbringung kombiniert, werden die Werte der Reiseleistungen summiert und müssen ebenfalls in Summe mindestens 25 % des Gesamtwertes ausmachen.

Erwirbt ein Gast nach erfolgter Buchung sonstige Reiseleistungen erst nach dem Zeitpunkt des Eincheckens vor Ort, z.B. Wellnessbehandlungen, begründet dies weder eine Pauschalreise, noch eine verbundene Reiseleistung.

Fallgruppen

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Pauschalreise ist, dass die Kombination der Reiseleistungen aus mindestens 2 verschiedenen der vorgenannten Kategorien entweder

- in einem Vertrag erfolgt oder
- in zwei separaten Verträgen (z.B. Beherbergungsvertrag mit Hotel und Leihvertrag betreffend Skiausrüstung mit Skischule)
 - bei einem einzigen Kontakt mit einer Vertriebsstelle des Hotels, z.B. bei einer Onlinebuchung auf der hoteleigenen Webseite oder bei einem Walk-In an der Rezeption des

Hotels, im Rahmen eines Buchungsvorganges und einer gemeinsamen Auswahl und gemeinsamen Zahlung der einzelnen Reiseleistungen oder

- bei Angebot, Reservierungsbestätigung oder Rechnungslegung mit Pauschal- oder Gesamtpreis oder
- bei Bewerbung unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder ähnlichen Bezeichnungen wie Kombireise, All-Inclusive, Komplettangebot oder
- bei Einräumung der Möglichkeit, dass der Gast unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen auswählen kann (Reise-Geschenkbox) oder
- bei einer Onlinebuchung der Name des Gastes, Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse vom Hotel an einen anderen Anbieter einer Reiseleistung (z.B. Skischule) weitergeleitet werden und der Vertragsabschluss mit diesem Anbieter binnen 24 Stunden nach Abschluss des Beherbergungsvertrages mit dem Hotel erfolgt (sog. „Click-Through-Buchung“).

4. Rechtsfolgen einer Pauschalreise

Wenn nun der Hotelier eine Pauschalreise anbietet, wird er dadurch zum Reiseveranstalter im Sinne des PRG. Zivilrechtlich bedeutet dieser Umstand für den Hotelier insbesondere,

- dass er für die mangelfreie Ausführung der einzelnen Reiseleistungen, mögen diese auch von einem Drittanbieter wie z.B. Skischule erbracht werden, haftet,
- ihn umfangreiche vorvertragliche Aufklärungs- und
- nachvertragliche Bestätigungspflichten treffen,
- der Gast den Pauschalreisevertrag auch ohne Grund auf einen anderen Gast übertragen kann und
- schließlich der Gast den Pauschalreisevertrag auch grundlos vor Antritt der Reise stornieren kann, dies gegen Bezahlung einer zu vereinbarenden oder angemessenen Stornogebühr.

4.1. Vorvertragliche Informationspflichten

Die vorvertraglichen Informationspflichten treffen den Hotelier und Reisevermittler (z.B. TVB), wobei kein Erfordernis der Schriftlichkeit mehr besteht, die Informationen sind aber klar, verständlich und deutlich zu erteilen. Die Erfüllung erfolgt durch zur Bereitstellung des jeweils zutreffenden Standardinformationsblattes gem. [Anhang I Teil A](#) (Verwendung Hyperlink zur Informationserteilung) [oder B](#) (sonstige Fälle) und die Information über die wesentlichen Reiseleistungen gem. § 4 Abs. 1 Z 1 – 8 PRG, sofern diese für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind.

Bei einer Buchung einer Unterkunft umfassen diese Informationen jedenfalls

- die Aufenthaltsdauer und die Anzahl der enthaltenen Übernachtungen,
- die Lage, Hauptmerkmale und die touristische Einstufung der Unterkunft nach den örtlichen Regeln,
- die Firma, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Hotels,
- den Gesamtpreis einschließlich Steuern und sonstiger Gebühren und Entgelte (z.B. Ortstaxe), sofern sich diese Kosten nicht im Vorhinein bestimmen lassen, der Hinweis, für welche Art von Mehrkosten der Gast noch aufkommen muss,
- die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrages oder des Prozentsatzes der Anzahlung,
- Pass- und Visumserfordernisse, wobei die Informationen über die ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa in der Form eines Verweises auf amtliche Angaben der österreichischen Behörden erteilt werden können,
- die Möglichkeit des Abschlusses einer fakultativen Reiserücktrittsversicherung, sowie
- die Belehrung über das den Reisenden nach § 10 Abs. 1 PRG zustehende grundlose Rücktrittsrecht.

Weiters sind je nach Art der dazu kombinierten sonstigen Reiseleistung Angaben über die im Gesamtpreis der Pauschalreise enthaltene Besichtigungen, Ausflüge, Sportausrüstungen, Skipässe, etc. zu machen, insbesondere auch

- die Angabe, ob die sonstige Reiseleistung, wie z.B. Ausflug oder Skischulkurs, für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird unter Angabe der – wenn möglich – ungefähren Gruppengröße, sofern dies nicht bereits aus dem Zusammenhang hervorgeht
- die Angabe in welcher Sprache diese Leistungen erbracht werden, sofern die Nutzung der sonstigen Reiseleistung von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, z.B. Sprachen bei Führungen sowie
- die Angabe ob die Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

Die vorvertraglich dem Reisenden erteilten Informationen, dazu zählen auch Basisinformationen zu wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder zum Preis, die in der Werbung, auf der Website des Hotels oder Buchungsplattform oder in Prospekten als vor-

vertragliche Information enthalten sind, sind verbindlich, es sei denn, das Hotel behält sich Änderungen vor und die Änderungen werden dem Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrags, klar, verständlich und deutlich mitgeteilt.

Auch bei einem telefonischen Abschluss einer Buchung besteht keine inhaltliche Verringerung des Umfangs der Informationspflichten, wobei das jeweilige Standardinformationsblatt nicht zur Verfügung gestellt werden muss, sondern auch diesbezüglich eine mündliche Informationserteilung ausreichend ist.

4.2. Bestätigungspflichten

Unverzüglich nach Abschluss des Pauschalreisevertrages hat der Hotelier dem Gast eine Vertragsausfertigung oder **Bestätigung des Vertrags** (Reservierungsbestätigung) auf dauerhaftem Datenträger zur Verfügung zu stellen, wobei ein E-Mail diesen Anforderungen entspricht. Zu beachten ist, dass der Inhalt der nachvertraglichen Informationserteilung den vorvertraglichen Informationspflichten entspricht **und** darüber hinaus auch Sonderwünsche des Reisenden, Kontaktdaten des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort sowie einen Hinweis auf Rügeobliegenheit des Reisenden im Falle von Vertragswidrigkeiten zu enthalten hat. Letzteres bedeutet, dass der Reisende dem Hotel jede Vertragswidrigkeit, die er während der Erbringung der im Pauschalreisevertrag enthaltenen Reiseleistungen wahrnimmt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mitzuteilen hat.

4.3. Übertragung und Rücktritt

Der Gast kann den Pauschalreisevertrag **auf einen anderen Reisenden übertragen**, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage setzt dies keine Verhinderung des Reisenden mehr voraus.

Der **Gast kann vor Beginn der Pauschalreise ohne Gründe** gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Entschädigung (Stornogebühr) **zurücktreten**. Diese Stornogebühr kann entweder vertraglich festgelegt werden, dies unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis der Aufwendungen des Hoteliers und zu erwartender Erwerb des Hoteliers durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Subsidiär kann der Hotelier den Preis der Pauschalreise minus ersparter Aufwendungen sowie minus Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der gebuchten Reiseleistungen (z.B. Weiterverkauf des gebuchten Hotelzimmers an einen anderen Gast) verrechnen.

Die **Rücktrittsmöglichkeiten des Hoteliers** sind hingegen auf das Vorliegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände (z.B. Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel, Naturkatastrophen oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das Reiseziel unmöglich machen), die die Erfüllung des Vertrags hindern, beschränkt, bei Gruppenreisen zusätzlich auf die Nichterreichung der im Vertrag angegebenen Mindestteilnehmerzahl.

4.4. Haftung

Der Hotelier haftet für alle im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen, unabhängig davon, ob diese Leistungen von ihm selbst oder Dritten erbracht werden. Im Falle der Inanspruchnahme durch einen Gast hat der Hotelier selbstverständlich entsprechende Regressansprüche gegen den Verursacher. Der Gast ist zur unverzüglichen Rüge der Vertragswidrigkeit verpflichtet, um dem Hotelier die Möglichkeit zu geben, den aufgetretenen Reisemangel zu beheben. Sollte eine Behebung unmöglich sein oder unverhältnismäßige Kosten verursachen, kann der Gast Preisminderung begehren oder bei erheblichen Auswirkungen der Vertragswidrigkeit unter Setzung einer Nachfrist vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Begriff „erhebliche Auswirkungen“ wird in der Richtlinie nicht erläutert, ist jedoch tatbestandlich enger als der sonst im Gewährleistungsrecht vorliegende Tatbestand eines „geringfügigen Mangels“.

In gewissen Fällen hat der Gast auch ein **Selbstabhilferecht**, nämlich dann, wenn der Hotelier mit der Behebung des Reisemangels in Verzug ist. Eine Nachfristsetzung durch den Gast ist dann nicht notwendig, wenn sich der Hotelier weigert den Mangel zu beheben oder unverzügliche Abhilfe notwendig ist, z.B. wenn der Reisende auf Grund der Verspätung des vom Hotelier vorgesehenen Transfers ein Taxi nehmen muss, um seinen Flug rechtzeitig zu erreichen.

Bei erheblichen Vertragswidrigkeiten hat der Gast (wie auch schon bisher) **zusätzlich** einen Anspruch auf angemessenen Ersatz der **entgangenen Urlaubsfreude**. Von österreichischen Gerichten werden momentan aus diesem Titel Pauschalbeträge in Höhe von € 20,00 - € 60,00 pro Tag zugesprochen. Der Schadenersatzanspruch kann vertraglich nicht eingeschränkt werden. Ebenso ist eine vertragliche Beschränkung der Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auf unter 2 Jahre jedenfalls unwirksam. Eine Verletzung der Rügepflicht durch den Gast hat keinen Einfluss auf bestehende Preisminderungsansprüche, begründet jedoch beim vorgenannten Schadenersatzanspruch die Möglichkeit eines Mitverschuldenseinwandes durch den Hotelier.

4.5. Beistandspflicht

Den Hotelier trifft eine umfassende **Beistandspflicht** für den Gast während seines Aufenthaltes, welche hauptsächlich in der Bereitstellung von Informationen über Aspekte wie Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischer Beistand, sowie in praktischer Hilfe in Bezug auf Fernkommunikationsmittel und Ersatzreisearrangements besteht.

5. Beispiele

Anbieten einer Kombination von Reiseleistungen durch den Hotelier bestehend aus Übernachtung und Leihfahrzeug, z.B. Elektroauto:

PAUSCHALREISE, da eine Kombination der Reiseleistungen Unterbringung und Vermietung von Kraftfahrzeugen vorliegt.



Tesla-Genuss-Wochenende
2 Nächte mit Wohlfühl-Pension
und 1 Tag Tesla fahren

nur € 460,-
pP im DZ.

Anbieten einer Kombination von Reiseleistungen durch den Hotelier bestehend aus Übernachtung und Zurverfügungstellung von einem E-Bike:

PAUSCHALREISE, wenn der Leihvertrag über das E-Bike zumindest 25 % des Wertes des Gesamtpreises der Kombination ausmacht oder der inkludierte Leihvertrag über das E-Bike ein wesentliches Merkmal der Reise etwa auf Grund von Bewerbung (z.B. Radtage) darstellt.



Radtage in der Wachau
1 Übernachtung mit Gourmet-Bufferet am
Abend und Bio-Frühstück, inkl. 2 Tage E-Bike

ab € 135,-
pP im DZ.

Anbieten einer Kombination von Reiseleistungen durch den Hotelier bestehend aus Übernachtung und Transfer des Gastes vom und zum Flughafen/ Bahnhof:

KEINE PAUSCHALREISE, da diese kleine Beförderungsleistung eine Nebenleistung der Unterbringung ist.



Shopping in Wien
2 Nächte in unserer Superior Suite inkl. reichhaltigem Frühstück und Transfer vom/zum Flughafen

ab € 265,- pP.

Anbieten einer Kombination von Reiseleistungen durch den Hotelier bestehend aus Übernachtung und Skipass:

PAUSCHALREISE, wenn der Skipass zumindest 25 % des Wertes des Gesamtpreises der Kombination ausmacht oder der inkludierte Skipass ein wesentliches Merkmal der Reise etwa auf Grund von Bewerbung (z.B. Winterzauberpaket, Sonnentage, etc.) darstellt.



Auf die Piste, fertig, los!
2 Nächtigungen inkl. Frühstücksbuffet und
3-Tages-Skipass für die Skiregion amadé

ab € 395,-
pP im DZ.

6. Verbundene Reiseleistung

Fallgruppen

Von einer verbundenen Reiseleistung spricht man, wenn die Kombination der Reiseleistungen aus mindestens 2 verschiedenen Kategorien

- in zwei separaten Verträgen (z.B. Beherbergungsvertrag mit Hotel und Leihvertrag betreffend Skiausrüstung mit Skischule)
 - bei einem einzigen Kontakt mit einer Vertriebsstelle des Hotels, z.B. bei einer Onlinebuchung auf der hoteleigenen Webseite, **im Rahmen eines Buchungsvorganges und einer getrennten Auswahl und getrennten Zahlung der einzelnen Reiseleistungen erfolgt** (z.B. Gast legt Hotelaufenthalt in den Warenkorb, bestätigt „jetzt kostenpflichtig buchen“ und Durchführung des Bezahlvorgangs, danach erhält Gast die Möglichkeit, den Buchungsvorgang zu beenden oder die Buchung sonstiger Reiseleistungen vorzunehmen, wobei wiederum jeweils getrennte Vertragsabschlüsse und Zahlvorgänge vorliegen müssen) oder
 - bei einer Onlinebuchung der Erwerb mindestens einer weiteren Reiseleistung eines Drittanbieters (z.B. Skischule) in gezielter Weise vermittelt wird und der Vertragsabschluss mit diesem Anbieter binnen 24 Stunden nach Abschluss des Beherbergungsvertrages mit dem Hotel erfolgt.

„**In gezielter Weise vermitteln**“ ist ein bewusst gewählter unbestimmter Gesetzesbegriff, der zukünftig durch den EuGH ausgelegt werden soll. Eine solche Vermittlung erfolgt z.B. durch kommerziellen Link (Entgeltlichkeit der Vermittlung durch Anzahl der Klicks oder abhängig vom generierten Umsatz), wenn der Gast bei der Bestätigung der Hotelbuchung zusammen mit einem elektronischen Link zum Buchungsportal eines anderen Leistungserbringers, wie z.B. Skischule, eine Aufforderung erhält, am Bestimmungsort eine zusätzliche Reiseleistung wie das Ausleihen einer Sportausrüstung zu buchen, nicht jedoch bei verlinkten Websites, die keinen Vertragsabschluss mit dem Gast zum Ziel haben sowie bei Links, über die der Gast lediglich allgemein über weitere Reiseleistungen informiert wird, beispielsweise wenn ein Hotel auf seiner Website eine Liste aller Betreiber aufführt, die unabhängig von einer Buchung des Hotels eine Beförderung zum Standort des Hotels anbieten oder wenn Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Websites benutzt werden.

Die unter Punkt 2 dargestellten Ausnahmen vom PRG sowie das Erfordernis der 25 Prozentchwelle des Wertes der sonstigen Reiseleistung am Gesamtpreis der Kombination oder die Qualifikation dieser sonstigen Reiseleistung als wesentliches Merkmal der Kombination z.B. auf Grund von Bewerbung, gilt auch bei Verträgen über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen.

6.1. Rechtsfolgen der Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung

Ist der Hotelier nur Vermittler einer verbundenen Reiseleistung, haftet er nur für die ordnungsgemäße Erbringung der eigenen Reiseleistung (Unterbringung) und treffen ihn auch nur eingeschränkte vorvertragliche Informationspflichten.

Die Erfüllung dieser **Informationspflichten** erfolgt durch Bereitstellung des entsprechenden Standardinformationsblattes gem. [Anhang II](#) (5 Blätter), sofern die verbundene Reiseleistung in einem dieser Formblätter abgedeckt ist, ansonsten auf andere Weise, wobei die Information klar, verständlich und deutlich zu sein hat. Bei Nichterfüllung dieser Informationspflichten gelten Bestimmungen für den Pauschalreisevertrag auch hinsichtlich der verbundenen Reiseleistungen, nämlich betreffend die Übertragung des Reisevertrags, den Rücktritt vom Vertrag, die Haftung für die Erbringung sämtlicher vertraglicher Leistungen und Beistandspflicht.